OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652721/2/MS

Datum:
Linz, 10. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A A, x, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Februar 2023, GZ: VA-FE-184/2023, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Februar 2023, GZ: VA-FE-184/2023, wurde Herrn A A (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung sowie eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten (gerechnet ab der Zustellung des Bescheides) entzogen und der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich bei der belangten Behörde abzuliefern. Mit gleichem Bescheid wurde einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit E-Mail vom 21. Februar 2023 rechtzeitig eingebrachte und als Einspruch bezeichnete Beschwerde, in der er um die Neubearbeitung der Sache ersuchte.

Begründend führte der Beschwerdeführer aus, ihm sei der Führerschein entzogen worden; er sei vom 5. August 2022 bis zum 13. Jänner 2023 in Haft gewesen; er habe nach seiner Haftentlassung eine Arbeitszusage für eine Tätigkeit betreffend Zustellung und Montage gehabt; diese Arbeit könne er nun ohne Führerschein nicht annehmen.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2023 (eingelangt am 9. März 2023) legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 9. November 2022, GZ: 9 Hv 58/22i, wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, am 5. August 2022 das schwere Verbrechen der versuchten schweren Körperverletzung nach den §§ 15 Abs. 1 84 Abs. 4 StGB und das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB begangen zu haben, indem er einer Person mit einem Klappmesser mit einer Klingenlänge von etwa 5 cm in den Rücken sowie den Hinterkopf stach, wodurch diese eine etwa 2 cm lange und 2 cm tiefe Schnittwunde im linken Rückenbereich sowie eine etwa 5 cm große Wunde im Bereich des linken Hinterkopfs erlitt sowie eine weitere Person durch Versetzen eines Faustschlages Kratzwunden am Hals zufügte.
Hierfür wurde der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, wobei ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe im Ausmaß von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde, sodass der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe somit 8 Monate betrug. Die erlittene Vorhaft (vom 5. August 2022, 18.36 Uhr bis zum 9.11.2022, 10.16 Uhr) wurde auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.
Bei der Strafbemessung wurde das Geständnis und der Umstand, dass es beim Versuch geblieben war, als mildernd und das Zusammentreffen eines Verbrechens mit einem Vergehen sowie die Opfermehrheit als erschwerend gewertet.

Mit dem nunmehr mit Rechtsmittel bekämpften Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten, gerechnet ab der Zustellung, entzogen.

Die Zustellung erfolgte am 7. Februar 2023 mittels Hinterlegung.

Dass der Beschwerdeführer das Verbrechen der versuchten schweren Körperverletzung und das Vergehen der Körperverletzung begangen hat, ergibt sich aus dem oben angeführten Urteil des Landesgerichts Linz. Daraus ergibt sich auch das verhängte Strafausmaß und die oben dargestellte Strafbemessung.

Dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung entzogen wurde, ergibt sich aus dem bekämpften und unter I. näher beschriebenen Bescheid.

Die Zustellung des bekämpften Bescheides ergibt sich aus dem im behördlichen Verfahrensakt aufliegenden Rückschein.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG abgesehen werden, da diese zur Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts nicht erforderlich war, zumal dieser unbestritten feststand und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

§ 3.
(1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Gemäß § 25 Abs. 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

Gemäß § 30 Abs. 2 FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. Der Ausstellungsbehörde ist eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene gegebenenfalls im Fall einer EWR-Lenkberechtigung einen Antrag auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung zu stellen. Im Fall einer Nicht-EWR-

Lenkberechtigung ist auf Antrag eine österreichische Lenkberechtigung gemäß § 23 zu erteilen; wenn die Entziehungsdauer länger als 18 Monate war, ist in beiden Fällen eine österreichische Lenkberechtigung nach Ablegung einer praktischen Fahrprüfung zu erteilen. Nach Ausstellung des österreichischen Führerscheines ist der ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Führerschein an die Ausstellungsbehörde zu übermitteln. Die Behörde hat auch die Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR- oder eines Nicht-EWR-Staates anzuordnen, wenn eine Person mit Wohnsitz in Österreich eine solche Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erlangt hat, zu dem in Österreich bereits die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen war. In diesem Fall ist die Lenkberechtigung bis zu jenem Zeitpunkt zu entziehen, zu dem die bereits angeordnete Entziehungsdauer endet. Eine Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates ist auszusprechen, wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 9 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

§ 43 Abs 1 StGB lautet: Wird ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde,

um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen. Dass der Beschwerdeführer vor der Zustellung des hier bekämpften Bescheides von der Einleitung eines Entziehungsverfahrens wusste, liegen aufgrund der Aktenlage keine Anhaltspunkte vor.

Der Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftigem Strafurteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 9. November 2022, GZ: 9 Hv 58/22i, wegen des Verbrechens der versuchten schweren Körperverletzung und des Vergehens der Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Unter Bestimmung einer Probezeit von 3 (drei) Jahren wurde ein Teil der Freiheitsstrafe, nämlich 16 Monate, gemäß § 43 Abs. 1 StGB bedingt nachgesehen. Er hat demnach strafbare Handlungen nach §§ 15 Abs. 1, 84 Abs. 4 und 83 Abs. 1 StGB begangen, welche eine als eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 9 FSG darstellt und daher einer Wertung nach § 7 Abs 4 FSG zu unterziehen ist.

Dem Beschwerdeführer wurde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Dauer von acht Monaten ab Zustellung des Bescheides entzogen. Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab dem Tag der (letzten) Tat – im gegenständlichen Fall also ab dem 5. August 2022 – zu beurteilen; die belangte Behörde geht daher offensichtlich insgesamt von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von 14 Monaten aus.

Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs 1 Z 2 FSG genügt der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes nach jedoch nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern es muss auf Grund der gemäß § 7 Abs 4 FSG vorzunehmenden Wertung anzunehmen sein, der Betreffende werde sich wegen seiner Sinnesart weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden (VwGH 14.5.2009, 2009/11/0048 sowie VwSlg 15.059 A/1998).

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Gewaltdelikte, stellen einen besonders schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und sind als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren.

Anders als etwa bei Diebstahlsdelikten (Hinweis E 10.11.1998, 98/11/0191) oder bei Betrugsdelikten (Hinweis E 9.2.1999, 98/11/0270) ist nicht erkennbar, inwiefern durch das Lenken von Kraftfahrzeugen die Begehung von Delikten gegen Leib und Leben erleichtert wird. Normgerechte Ausübung der Lenkberechtigung lässt eher erwarten, dass solche Delikte beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht begangen werden. Vielmehr liegt auf der Hand, dass die Begehung von Delikten

gegen Leib und Leben auf eine Sinnesart hinweist, auf Grund der anzunehmen ist, dass die betreffende Person im Sinne des § 7 Abs 1 FSG 1997 beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit gefährden wird, insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr. Es muss daher von Kraftfahrzeuglenkern wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktsituationen eine gegenteilige, nämlich nicht zu Gewalttätigkeiten neigende Sinnesart erwartet werden. Unbeherrschte Aggressivität lässt befürchten, dass die betreffende Person entweder mit betont aggressiver Fahrweise oder aggressivem Verhalten nach einem allfälligen Verkehrsunfall auf vermeintliches oder tatsächliches Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer reagiert. Es kommt daher bei Gewaltdelikten gemäß § 7 Abs 4 Z 3 FSG 1997 nicht darauf an, dass sie im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen begangen werden. Der vom Gesetz vorausgesetzte Zusammenhang zwischen solchen Delikten und dem Lenken von Kraftfahrzeugen besteht vielmehr in der vorhin aufgezeigten Art und Weise (VwGH 27.5.1999, 98/11/0198).

Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes führt eine bedingte Strafnachsicht gemäß § 43 Abs 1 StGB zwar für sich allein nicht zwingend dazu, dass der Betreffende als verkehrszuverlässig anzusehen ist, weil sich die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte nicht gänzlich mit jenen decken, die für das Strafgericht für die bedingte Strafnachsicht von Bedeutung sind, dass aber nach der einschlägigen Bestimmungen des StGB die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen sind und es sich dabei im Einzelfall durchwegs um Umstände handeln kann, welche für die in § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sind (vgl. VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0007; 25.11.2003, 2002/11/0124; 21.11.2006, 2005/11/0168; 23.11.2011, 2009/11/0263).
Die Prognose nach § 7 Abs 4 FSG, ob ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, jemand werde sich wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, ist zwar nicht identisch mit der des Strafgerichts, in beiden Fällen geht es aber um das Vorliegen oder Nichtvorliegen hinreichender Gründe für eine Annahme, die zu beurteilende Person werde sich (weiterer) schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen. Die vom Strafgericht angestellten Überlegungen werden aus diesen Erwägungen insbesondere dann von besonderer Bedeutung für die Vollziehung des FSG sein, wenn die gerichtliche Entscheidung über die bedingte Strafnachsicht im Zeitpunkt der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit noch nicht länger zurückliegt, weil dann die vom Strafgericht verwertbaren Umstände des Einzelfalles im Wesentlichen auch noch den nach dem FSG zu beurteilenden Fall kennzeichnen werden.

Zieht man im vorliegenden Fall erstens die Annahme des Strafgerichts vor dem Hintergrund der §§ 43 Abs 1 und 43a Abs 4 StGB („und besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Rechtsbrecher keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde“) in Betracht, die bloße Androhung der Vollziehung der Freiheitsstrafe werde genügen, um den Beschwerdeführer von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Und schenkt man zweitens dem Umstand Beachtung, dass der Beschwerdeführer noch vor Ablauf des unbedingten Teils der gegen ihn ausgesprochenen Freiheitsstrafe nach rund 5 Monaten aus der Haft entlassen wurde, so hätte es schon der Feststellung besonderer Umstände durch die belangte Behörde bedurft, um eine Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose zu rechtfertigen, wonach der Beschwerdeführer nach Zustellung des angefochtenen Bescheides (also rund 6 Monate nach Tatende) noch für mindestens acht weitere Monate als verkehrsunzuverlässig anzusehen wäre.

Diese besonderen Umstände sind jedoch der vorliegenden Aktenlage nicht zu entnehmen, insbesondere ist der Beschwerdeführer seit dem Tatende am 5. August 2022 nicht mehr nachteilig in Erscheinung getreten und ist wohl seine vorzeitige Entlassung aus der Haft als Indiz seines auch dortigen Wohlverhaltens zu werten, zumal auf die Begehung von Delikten gegen Leib und Leben auch während eines Haftaufenthalts per se nicht auszuschließen wären. Somit liegen keine besonderen Umstände vor, die abweichend von der Feststellung des Landesgerichts Ried im Innkreis, eine bedingte Strafnachsicht alleine würde ausreichen um den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer schwerer strafbarer Handlungen abzuhalten, einer darüberhinausgehenden Verkehrsunzuverlässigkeit Substanz geben würden.
In diesem Zusammenhang ist auch auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1992, 91/11/0124 zu verweisen, in dem trotz einer schweren Körperverletzung mit einer Schusswaffe die Verkehrsunzuverlässigkeit von 15 Monaten für zu lang befunden wurde.

Im Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichts liegt eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von knapp 8 Monaten vor. Da, wie oben festgehalten, ggst. keine besonderen Umstände vorliegen, die die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit über den unbedingten Teil der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe hinaus rechtfertigen würden, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nunmehr ca. 8 Monate nach Tatende seine Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangt hat.

Damit ist im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und den gegen den Beschwerdeführer erlassenen Bescheid aufzuheben, da im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangt hat.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß